

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 17. Dezember 2012

Anwesend: Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
Marcelle Vanstreels-Geurden, Ludwig Gielen, August Boffenrath,
Joachim van Weersth, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen.
Bernd Zacharias, Christoph Heeren, Theresa Wollgarten-Kockartz,
Christian Lesuisse, Agnes Cool-Krafft, Guido Deutz, Monika Höber-Hillen,
René Chaineux, Mario Piel, Fabienne Xhonneux, Resel Reul-Voncken,
Mario Pitz, Marc Kistemann, Erwin Güsting, Gemeinderäte.
Bernd Lentz, Gemeindesekretär.

Entschuldigt: Ratsmitglied David Kirschvink

Punkt 22, 23) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung einer Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums der Gemeinde durch Imbissstände

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung,
insbesondere des Artikels L1122-30;

In Erwägung, dass die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums der Gemeinde
durch Imbissstände genehmigungspflichtig ist;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhören des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

BESCHLIESST: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 01.01.2013, für die Dauer von 6 Jahren, endend am 31.12.2018 eine Gebühr erhoben für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums der Gemeinde durch Imbissstände (Haushaltsartikel: 04001/36609).

Artikel 2: Die Beanspruchung des öffentlichen Eigentums der Gemeinde durch Imbissstände ist genehmigungspflichtig und die Gebühr wird durch die Person/Firma geschuldet, die das öffentliche Eigentum der Gemeinde in Anspruch nimmt.

Artikel 3: Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:
125,00 €/jährlich für einen Imbissstand

Artikel 4: Alle nicht-kommerziellen Gesellschaften und Organisationen, die das öffentliche Eigentum in Anspruch nehmen, sind von der Gebühr befreit.

Artikel 5: Die Gebühr wird zum ersten mal bei Erhalt der Genehmigung geschuldet und ist zahlbar zu Händen des Gemeindeeinnehmers oder dessen Beauftragten.

Artikel 6: Gegenwärtigen Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates :

Bernd Lentz
Der Sekretär

Hans-Dieter Laschet
Der Vorsitzende

Für gleichlautende Ausfertigung :

Sekretär

Bürgermeister